



## **Gartenordnung**

40764 Langenfeld, den 10.07.1991

Kleingärten gehören heute zum Gesamtbild unserer Städte und Gemeinden. Sie sind wichtige Bestandteile des öffentlichen Grüns und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung unseres Lebensraumes.

Kleingärtner zu sein, ist eine Verpflichtung für Verantwortungs-Bewusstes Handeln im Umgang mit der Natur. Dafür bietet der Kleingarten dem aktiven Gartenfreund und seiner Familie die Möglichkeit, Obst und Gemüse für den Eigenbedarf durch Selbstarbeit zu gewinnen, aber auch den Garten zu Erholungszwecken zu nutzen.

Darüber hinaus übernehmen Kleingärten in zunehmendem Maße sozialpolitische Aufgaben. Die wichtigsten sind sinnvolle Freizeitbeschäftigung und der Ausgleich zur beruflichen Tätigkeit.

Ein besonderes Merkmal ist die Öffnung der Kleingartenanlagen; sie dienen dadurch allen Bürgern zur Erholung und zur Freude.

Um sicherzustellen, dass das Kleingartenwesen auch in Zukunft Anerkennung und Unterstützung durch die öffentliche Hand findet, hat jeder Kleingärtner in Zusammenarbeit mit seinem Verein Verpflichtungen zu übernehmen, den ihm überlassenen Garten nach kleingärtnerischen Prinzipien zu nutzen und an der Pflege der Kleingartenanlage mitzuwirken. Diese Verpflichtungen sind im wesentlichen Teil des Pachtvertrages und auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Das Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 und der zwischen der Stadt und dem Kreis-/Stadtverband/Verein abgeschlossene Zwischenpachtvertrag/Generalpachtvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung sind für jeden Einzelpächter verbindlich. Ebenso die Satzung und einschlägige Beschlüsse des Vereins, die diese Gartenordnung ergänzen.

Die angegebenen Maße sind Anhaltswerte. Die jeweils örtlichen Gegebenheiten bzw. im Pachtvertrag oder Satzung festgelegten Vorschriften sind zu beachten.

### **Abfälle**

1. Gartenabfälle sind, soweit dazu geeignet, in den Einzelgärten zu Kompost u verarbeiten.
2. Pflanzliche Abfälle, die sich nicht zur Kompostierung eignen, sind nach

den Vorschriften der Pflanzen-Abfall-Verordnung des Landes. Nordrhein-Westfalen sowie der Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt zu behandeln.

-2-

3. Sonstige Abfälle sind nach den Abfallbeseitigungsvorschriften zu behandeln.

4. Für die Beseitigung der Abfälle gemäß Absatz 2 und 3 ist der jeweilige Pächter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig.

### **Antennen**

Antennen für Fernseh-, Radio- oder Funkempfang dürfen an oder auf den Lauben oder im Kleingarten nicht errichtet werden.

### **Bauliche Anlagen**

Sämtliche baulichen Anlagen, insbesondere Lauben, überdachte Freisitze, Rankgerüste, Spaliergerüste, Stützmauern, Eingangstore, Treppen, elektrische Anlagen dürfen - ungeachtet bauaufsichtlicher Vorschriften - in Kleingärten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des zuständigen Amtes und des Verpächters sowie ggf. der zuständigen Behörden errichtet oder verändert werden. Bauliche Erweiterungen jeder Art sind unzulässig. Bauliche Anlagen sind in einwandfreiem Zustand zu halten; sofern erforderlich, sind hierbei die Bestimmungen des Nachbarrechts entsprechend anzuwenden,

### **Bekanntmachungen**

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die am Schwarzen-Brett bzw. in den "Aushängekästen" angebrachten Bekanntmachungen des zuständigen Amtes sowie des Kreis-/Stadtverbandes/Vereins zu beachten, Nachteile oder Unterlassungen, die auf Unkenntnis der Veröffentlichungen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kleingärtners.

### **Bienen**

Die Haltung von Bienen -- ständig oder als Wandervölker-- ist erlaubt. Für das Aufstellen von Bienenständen ist die Genehmigung des Verpächters einzuholen.

Der Imker muss einem Fachverband angehören und eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen. Im Übrigen finden die für die Bienenhaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

## **Düngung**

S.

Pflanzenschutz

-3-

## **Farbgestaltung**

1. Farbgebungen dürfen weder das Bild des Einzelgartens noch das der Kleingartenanlage stören.
2. Zur harmonischen Einordnung in die Landschaft müssen alle grellen Farbtöne vermieden werden.

## **Frühbeete**

Frühbeete und Gewächstunnel bedürfen keiner Genehmigung. Folgende Höchstmaße sind einzuhalten.

Länge: 4,0 m; Breite: 1,5 m;

Höhe Frühbeete: 0,5 m; Höhe Gewächstunnel: 0,7 m.

Für größere Frühbeete und Gewächstunnel sind Genehmigungen einzuholen.

## **Gemeinschaftsanlagen, -einrichtungen**

1. Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Einfriedung der Kleingartenanlage deren Tore, Wege, Gebäude, Lager- und Sammelplätze sind pfleglich zu behandeln.
2. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, von ihm oder von zu ihm gehörenden Personen verursachte Schäden an Gemeinschaftsanlagen oder Gemeinschaftseinrichtungen unverzüglich dem Verein zu melden. Er hat die fachgerechte Wiederherstellung vorzunehmen oder die Wiederherstellungskosten zu ersetzen.

## **Gemeinschaftsarbeit, -leistungen**

1. Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Ausgestaltung, Unterhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen und des Vereinseigentums
2. Zu Gemeinschaftsarbeiten und Gemeinschaftsleistungen werden alle Pächter und ggf. alle Vereinsmitglieder herangezogen.  
Auch für zusätzliche Aufgaben, wie z.B. Dienstleistungen, Organisation und Durchführung von Vereinsfesten wird die Ableistung der benötigten Stunden vom Verein beschlossen.
3. Der Pächter ist verpflichtet, die vom Verein beschlossenen Gemeinschaftsarbeiten oder -leistungen selbst zu erbringen.
4. Beteiligt sich der Pächter nicht an Gemeinschaftsarbeiten oder an Gemeinschaftsleistungen, so ist der Verein berechtigt, einen Betrag zu erheben, dessen Höhe durch Vereinsbeschluss festgelegt wurde.

5. Auf Antrag kann der Verein in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2-4 zulassen.

-4-

### **Gerätebenutzung**

1. Lärmentwickelnde Geräte, wie Rasenmäher, Heckenscheren, Pumpen usw., müssen den im Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm) festgelegten Auflagen entsprechen.

2. Der Betrieb dieser Geräte darf die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht mehr als nötig stören. Er ist zu unterlassen:

- a) in der Zeit zwischen 13.00 und 15.00 Uhr
- b) in der Zeit zwischen 22.00 und 7.00 Uhr
- c) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.

### **Gerätehäuser**

Gerätehäuser dürfen als zusätzliche Baukörper nicht im Kleingarten errichtet werden.

### **Gestaltung des Kleingartens**

1. Der Kleingarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind Einrichtungen wie Kompostbehälter, Wasserspeicher usw., so anzulegen, dass eine Belästigung oder Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

2. Auf die Kulturen in Nachbargärten ist Rücksicht zu nehmen. Das Anpflanzen hochstämmiger Bäume ist unzulässig. Lediglich als Schattenspender für den Laubenvorplatz kann ein hochstämmiger Obstbaum gesetzt werden. Die Baumhöhe darf höchstens 3,5 m betragen. -

3. Zur Anpflanzung werden Obstbäume nur als Busch oder Spindelbusch auf Schwachwachsender Unterlage empfohlen. Jeder Kleingärtner hat für den fachgerechten Schnitt seiner Bäume und Sträucher zu sorgen. Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung der Bäume und Sträucher ist eine genügend große Standfläche. Als Anhalte gelten:

Art	Grenzabstand m	Standfläche qm
Hochstamm	5,0	10,0 x 10,0 = 100,0
Halbstamm/Busch		
größere Form	2,5	5,0 x 5,0 = 25,0
kleinere Form	2,0	4,0 x 4,0 = 16,0
Spindelbusch	1,5	3,0 x 1,5 4,5
Schwarze Johannisbeere	2,0	2,0 x 2,0 4,0
Rote Johannisbeere!	2,0	2,0 x 2,0 4,0
Stachelbeere	1,0	1,5 x 1,5 2,25
Brombeere	1,5	1 Stock 3 lfd. m
Himbeere	1,0	2 Stöcke 1 lfd. m

-5-

Pflanzen mit geringeren Abständen können im Fall der Aufgabe des Kleingartens nicht oder nur teil entschädigt werden, sofern nicht eine völlige Entfernung verlangt werden muss.

4. Äste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehbarkeit der Gartenwege beschränken.

5. Spaliere und Bohnengerüste sind nicht als Abgrenzungen zu verwenden, Zäune und Hecken zwischen Einzelgärten sollen vermieden werden, Durch die Anpflanzung von Bäumen, Beeren und Ziersträuchern darf die Nutzung des Nachbargartens nicht eingeschränkt werden.

#### **Gewächshäuser**

Gewächshäuser sind bei Einhaltung folgender Maße auf Antrag zulässig.  
Grundfläche (m) = 4 qm                      Höhe (m) = 2 m

#### **Grill- und Feuerstelle**

Im Kleingarten ist ein Grillkamin in einer Gesamthöhe von max. 2,00 m zulässig. Bei der Auswahl des Standortes sind die feuerrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

#### **Hunde**

1. Hunde sind auf den Wegen der Gartenanlage angeleint zu führen.

2. Hundebesitzer haben dafür zu sorgen, dass die Hunde nicht in andere Gärten gelangen. Für durch Hunde verursachte Schäden sowie für Verunreinigungen in Anlagen und Wegen haftet der Hundebesitzer. Er hat die Schäden zu beheben und die Verunreinigungen zu beseitigen.

#### **Kinderspielplätze**

Die Benutzung vereinseigener Kinderspielplätze und geräte geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein hat dafür zu sorgen, dass die Geräte ständig den sicherheitstechnischen Anforderungen genügen.

## **kleingärtnerische Nutzung**

1. Der Kleingarten darf ausschließlich kleingärtnerische genutzt werden. Eine kleingärtnerische Nutzung liegt nur dann vor, wenn der Garten dem Pächter und seiner Familie nicht nur zur Erholung dient, sondern wenn durch eigene Arbeit oder unter Mithilfe der Familienangehörigen eine Bewirtschaftung zur Gewinnung von Gartenprodukten aller Art nur für den eigenen Bedarf, also nicht gewerbsmäßig, erfolgt.
- 2: Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten sind unzulässig.

-6-

## **Kompostbehälter**

1. Pflanzliche Abfälle sind als Kompost zu verwenden (5. Abfälle).
2. Der Kompost kann in Kompostbehältern hergestellt werden. Für die Behälter gelten folgende Höchstmaße:  
Länge: 2,5 m; Breite: 1,2 m; Höhe: 1,0 m.
3. Die Behälter sind so anzulegen, dass eine Störung des Gesamtbildes oder eine Belästigung von Nachbarn ausgeschlossen ist.  
Ggf. sollte ein Sichtschutz durch eine zweckmäßige Anpflanzung erfolgen.

## **Lauben**

1. Die Errichtung einer Laube ist genehmigungspflichtig. Bauanträge sind über den Verein beim Kreis-/Stadtverband zu stellen, der sie dem zuständigen Amt zur Genehmigung einreicht.
2. Im Kleingarten ist die Errichtung einer Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 qm Grundfläche zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.
3. Mit dem Bau der Laube darf erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung begonnen werden. Es darf nur der genehmigte Laubentyp mit den vorgeschriebenen Materialien errichtet werden. Abweichungen vom festgelegten Standort, von den im Bauplan festgelegten Abmessungen sowie jegliche Veränderungen sind nicht gestattet.
4. Unterkellerungen der Lauben und die Einrichtung von Gruben jeder Art sind untersagt.

## **Laub- und Nadelbäume**

1. Laub- und Nadelbäume dienen nicht der kleingärtnerischen Nutzung; sie gehören nicht in den Kleingarten und sind unzulässig.
2. Bei Entfernung von Anpflanzungen dieser Art im Gemeinschaftsbereich der

Kleingartenanlage ist ggf. die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt zu beachten.

### **Öffnungszeiten**

1. Die Kleingartenanlagen sind in der Zeit

vom 1. April bis 30. September von 8.00 bis 20.00 Uhr und vom

1. Oktober bis 31. März von 9.00 bis 16.00 Uhr

für den öffentlichen Fußgängerverkehr offen zu halten.

2. Erweiterungen der Öffnungszeiten können die Vereine durch Beschluss bestimmen.

3. örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

-7-

### **Pflanzenschutz**

1. Bei Pflanzenschutzmaßnahmen in Kleingärten ist grundsätzlich das Prinzip des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden und dabei naturnahen Bekämpfungsmaßnahmen und Kulturtechniken Vorrang einzuräumen, örtliche Regelungen über Orts- und Gemeindegesetzungen sind ggf. zu beachten.

2. Alle den Boden belastenden sowie die Kulturpflanzen und nützlichen Lebewesen bedrohenden Maßnahmen durch Herbizide, Pestizide und Insektizide sind verboten. In besonderen Fällen kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Fachberater Ausnahmen hiervon anordnen.

### **Pflege**

1. Im Kleingarten vorhandene Kulturen sind im gärtnerischen Sinne zu pflegen, bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen ordnungsgemäß zu unterhalten.

2. Den im Rahmen gesetzlicher Vorschriften getroffenen Anordnungen zur Bekämpfung von Schädlingen oder Pflanzenkrankheiten ist fristgerecht Folge zu leisten.

Vor Bekämpfungsmaßnahmen sind Vereinsfachberater mit fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf der Grundlage der Pflanzenschutz Sachkundeverordnung hinzuzuziehen; gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen über Vogel- und Bienenschutz zu beachten.

3. An den Kosten gemeinsamer Maßnahmen hat sich der Pächter zu beteiligen.

### **Planschbecken**

Das Aufstellen von Planschbecken, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind, ist gestattet. Als Höchstmaß gelten:

Durchmesser: 2,5 m; Höhe 0,6 m.

Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

### **Regenwasser**

Es ist dafür zu sorgen, dass Oberflächenwasser von Dächern und befestigten Flächen im eigenen Garten versickert.

### **Rücksichtnahme**

Der Kleingärtner, seine Angehörigen und seine Gäste haben sich so zu verhalten, dass Nachbarn nicht belästigt, gestört oder geschädigt werden. Insbesondere sind Lärm, Rauch und Geruchsbelästigungen zu vermeiden.

-8-

### **Sichtschutz, Windschutz**

Als Sicht- bzw. Windschutz am Laubensitzplatz ist eine Grünbepflanzung in Heckenform zulässig. Fest installierte Blenden usw. bedürfen der Genehmigung durch den Verpächter.

Die Höhe von 1,20 m darf hierbei nicht überschritten werden. Eine Hecke zwischen den Gärten ist nicht zulässig.

Eine Hecke zum Weg darf nicht höher als der Zaun sein.

### **Stromversorgung**

1. Die Neueinrichtung eines Stromnetzes bedarf der Genehmigung des zuständigen Amtes und des Verpächters. Es ist nach den Auflagen der Versorgungsunternehmen und den Richtlinien des VDE zu installieren

2. Über die Anlage von Messeinrichtungen, die Feststellung und Berechnung des Verbrauches gelten die Bestimmungen über die Wasserversorgung (s. dort) entsprechend.

### **Teiche**

Die Errichtung von Zierteichen und Feuchtbiotopen bis höchstens 5 qm ist zulässig.

### **Telefon**

Die Einrichtung von Telefonanschlüssen in den Garten ist nicht gestattet.

### **Terrassen**

Terrassen, deren Anlage eine Treppe oder Stützmauer erfordern, sind genehmigungspflichtig.

### **Tierhaltung**

Die Haltung und Zucht von Tieren ist auch ausnahmsweise nicht gestattet.

### **Toiletten**

In der Laube kann eine Trockentoilette aufgestellt werden. Chemietoiletten sind nur dann zulässig, wenn sie in der öffentlichen Toilettenanlage entsorgt werden.

### **Überdachter Freisitz**

1. An der Laube darf ein überdachter Freisitz eingerichtet werden. Die Gesamtgröße der Laube einschl. des überdachten Freisitzes von 24 m darf hierbei nicht überschritten werden.
2. Die Errichtung der Überdachung ist genehmigungspflichtig. Die unter Lauben (s. dort) aufgeführten Absätze 1 und 3 gelten entsprechend.

### **Wasserversorgung**

1. Die vereinseigene Wasserversorgungsanlage ist pfleglich zu behandeln. Wasser ist sparsam zu verbrauchen, Bei Missbrauch ist der Verein berechtigt, den verursachenden Pächter von der Benutzung dieser Gemeinschaftsanlage auszuschließen.
2. Während der Frostperiode kann die Wasserversorgungsanlage abgestellt werden.
3. Da Messeinrichtungen vorhanden sind, hat der Pächter den von ihm verursachten Verbrauch zu zahlen; Außerdem wird er am eventuell aufgetretenen Schwund in der Gesamtanlage anteilmäßig beteiligt.
4. Kosten für Reparaturen an der Gesamtanlage sind von den Pächtern anteilmäßig zu tragen. Für Kosten, die hinter den Messeinrichtungen oder an diesen selbst entstehen, hat der Pächter aufzukommen.

### **Wegebenutzung, Wegeunterhaltung**

1. Es ist nicht gestattet, die Wege der Kleingartenanlage mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen,
- 2 Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Pächtern der angrenzenden Gärten bis zur Mitte des Weges sauber zu halten.
3. Die Pflege und Unterhaltung des Begleitgrüns an den Wegen einschl. vorhandener Hecken obliegt den Pächtern der angrenzenden Gärten. Das gilt auch hinsichtlich bestehender Spiel- und Parkplätze sowie der äußeren Einfriedung der Kleingartenanlage.
4. Der Verein kann durch Beschluss abweichende Regelungen von den Bestimmungen vorstehender Absätze treffen.
5. Bei der Anlieferung oder dem Transport von Materialien verunreinigte Wege und Plätze sind unverzüglich zu säubern.

### **Wege im Kleingarten**

1. Gartenwege sind in wasserdurchlässiger Bauart herzustellen. Beton- oder Asphaltflächen dürfen nicht eingebaut werden.

2. Um Unfallgefahren auszuschließen, sollen zur Wegeinfassung oder Grenzmarkierung ungeeignete Materialien (Plastik, Eternit, Flaschen, Dachpfannen oder Eckgestellte Ziegel) nicht verwendet werden.

### **Wohnen im Garten**

Die ständige Inanspruchnahme des Kleingartens oder der Laube zu Wohnzwecken ist verboten.

### **Zutrittsrecht**

Den Beauftragten des Verpächters oder des Vereins ist zur Erfüllung satzungsgemäßer oder besonderer Aufgaben der Zutritt zum Garten zu gestatten.

In Abwesenheit des Pächters darf der Garten nur zu Abwendung unmittelbar drohender Gefahren betreten werden.

- Der Vorstand -